

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Bürgeranregung Planen und Bauen öffentlich ☒ Geschorec, Kurt Werner nicht öffentlich ☐			Drucksachennummer 095.3/2019
--	--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	09.07.2019

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW

"Aufhebung der Zufahrtsbegrenzung von Fahrzeugen über 7,5 t für die Bereiche Breite Straße und untere Joh.-Flintrop-Str."

Finanzielle Auswirkungen Je nach Beschlussfassung

Kosten 12.12.03 Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsanlagen, einschl. ÖPNV

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung schlägt vor, für die Anlieferung der Geschäfte in der Innenstadt zukünftig Einzelfallregelungen auf der Grundlage der dargestellten Kriterien vorzunehmen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde am 18.06.2019 (Drucksachennummer 095.2/2019) die Bürgeranregung zum Thema „Aufhebung der Zufahrtsbegrenzung von Fahrzeugen über 7,5 t für die Bereiche Breite Straße und untere Joh.-Flintrop-Str.“ beraten und einstimmig der Beschluss gefasst, dass bis zur Sitzung des Rates am 09.07.2019 die Verwaltung prüfen soll, ob den Speditionen als bestimmter Gruppe von Antragstellern nicht eine generelle Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung mit z.B. einer zeitlichen Befristung oder für einen konkreten Zeitraum erteilt werden könne.

Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den geltenden Verkehrsvorschriften und -beschränkungen erteilen. Der Gesetzgeber fordert dabei die Genehmigungsbehörde auf, ein strenges Maß bei jeder Einzelfallprüfung anzulegen und das öffentliche Interesse gegenüber dem Einzelinteresse abzuwägen.

Auf der Grundlage der durch die Verwaltung erfolgte Vorprüfung wurden dabei folgende allgemein geltende Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des für Fahrzeuge über einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t gesperrten Bereiches der Breite Straße und unteren Johannes-Flintrop-Straße festgelegt:

1. Der Antrag ist vom jeweiligen Spediteur / Lieferanten direkt an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen, nicht von den Einzelhändlern.
2. Der Antrag sollte hinreichend begründet sein und glaubhaft machen, dass die Nutzung kleinerer Fahrzeuge nicht möglich ist.
3. Die zu erteilende Ausnahmegenehmigung ist nur werktags von 7-10 Uhr und 18-20 Uhr gültig und ist auf ein Jahr befristet (analog der Anlieferzeiten der Fußgängerzone).
4. Die Ausnahmegenehmigung ist nach der Gebührenordnung für Genehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung gebührenpflichtig. Im vorliegenden Fall würde jede Ausnahmegenehmigung 120,00 € pro Jahr pro Antragsteller kosten.
5. Das Parken innerhalb der Netztrennung darf dadurch nicht gestattet werden, lediglich die Durchfahrt.
6. Der fließende Verkehr, insbesondere der Busverkehr, darf durch Be- und Entladevorgänge nicht beeinträchtigt werden.

7. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für eine Befahrung des betreffenden Bereiches aus Richtung Breite Straße kommend. Eine Durchfahung von Seiten der Schwarzbachstraße, bzw. die Johannes-Flintrop-Straße herunter fahrend, ist nicht erlaubt.

Es ist zu betonen, dass aufgrund der Länge und Breite der Fahrzeuge eine Befahrung der Poststraße als sehr problematisch eingestuft wird. Insbesondere die wechselseitig parkenden Fahrzeuge werden für Fahrzeuge über einem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dazu führen, dass die Straße nicht passiert werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass der Lieferverkehr über die Netztrennung abfließen muss, sodass die Ausnahmegenehmigung auch eine Durchfahung der Netztrennung wird einschließen müssen.

Gez. Geschorec